

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der ersten Novelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 74/2007, wurde in § 5 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung bezüglich der näheren Regelungen betreffend die Kostenübernahme für Heilbehandlungen und somit für die konkrete Gestaltung der Kostenzuschüsse geschaffen.

Mit der Kostenzuschussverordnung-StBHG, LGBl. Nr. 36/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 97/2010, wurde dieser Verordnungsermächtigung nachgekommen. Aufgrund der Budgetkonsolidierung kommt es nunmehr durch vorliegende Novelle zu einer Herabsetzung der Höhe des Kostenzuschusses um 20 %.

Die Rechtsgrundlage für die ggst. Novelle der Kostenzuschussverordnung-StBHG findet sich in § 5 Abs. 2 Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010.

2. Inhalt:

- Herabsetzung der Höhe des Kostenzuschusses für Heilbehandlungen von höchstens 30 Euro auf 24 Euro;
- Entfall von Kostenzuschüssen für in § 2 Abs. 1 nicht genannte Heilbehandlungen mangels praktischer Bedeutung;
- Entfall von Kostenzuschüssen für Heilbehandlungen im Ausland.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Berechnung der Kostenfolgen werden die Rechnungsabschlussdaten 2010 der Sozialhilfeverbände sowie der Stadt Graz herangezogen.

Im oben genannten Rechnungsabschluss ist unter der Voranschlagsstelle 1/413000-768200 „§ 5 Heilbehandlung, Ambulante und mobile Therapie“ ein Betrag von EUR 8.642.002,67 (100%) verbucht.

Der Landesanteil 60% davon sind EUR 5.185.201,60, der Anteil der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz beträgt EUR 3.456.801,06.

Da statistische Daten für den Entfall von Kostenzuschüssen für in § 2 Abs. 1 nicht genannte Heilbehandlungen mangels praktischer Bedeutung, sowie für den Entfall von Kostenzuschüssen für Heilbehandlungen im Ausland nicht vorliegen, wird hierfür ein 15%-iger Anteil geschätzt. Die restlichen Therapiekosten werden um 20% gekürzt.

Die budgetären Auswirkungen sind somit wie aus der Tabelle ersichtlich, EUR 2.765.440,85 (100% Gesamtkosten), EUR 1.659.264,51 (60% Landesanteil), sowie EUR 1.106.176,34 (40% Anteil Sozialhilfeverbände bzw. Stadt Graz).

	RA 2010	15% Wegfall	Restbetrag RA 2010	20% Kürzung	errechnete Einsparung gegenüber RA 2010
Geamtkosten	8.642.002,67	1.296.300,40	7.345.702,27	1.469.140,45	2.765.440,85
60% Land	5.185.201,60	777.780,24	4.407.421,36	881.484,27	1.659.264,51
40% Sozialhilfeverbände und Stadt Graz	3.456.801,07	483.952,15	2.972.848,92	594.569,78	1.106.176,34